

Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) (-Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. S. 473), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagesstätten und Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Winsen (Aller) betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern; die Arbeit in ihnen orientiert sich an §§ 2 und 3 des KiTaG.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 KiTaG werden, soweit sie in der Trägerschaft der Gemeinde Winsen (Aller) stehen, finanzwirtschaftlich und abgaberechtlich als eine Einrichtungsform zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung. Das Kindergarten- bzw. Krippenjahr entspricht dem Schuljahr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kindertagesstätten obliegt der Gemeinde Winsen (Aller) als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/r hauptamtlichen Erziehers/in als Leiter/in und der ihm/ihr nachgeordneten sonstigen Mitarbeiter/innen. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe als Amtspflicht wahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
 - a) Betreuungsgebühr (Grundgebühr),
 - b) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
 - c) dem Verpflegungsgeld.

- (4) Die Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besteht aus der
- a) Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten und
 - b) dem Verpflegungsgeld.
- (5) Die Teilnahme am Mittagessen ist nur solange möglich, soweit die vorhandenen Kapazitäten nicht ausgeschöpft sind.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten. Diese Benutzungsgebühr stellt einen auf 12 Monate umgerechneten Durchschnittswert dar, in dem die Schließungszeiten der Kindertagesstätten bereits berücksichtigt sind. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt. Das gleiche gilt auch bei einer aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz) notwendigen Schließung der Kindertagesstätten bis zur Dauer eines Monats.
- (7) Über Ausnahmeregelungen zu dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) a) Die Kindergärten bieten in der Regel von Montag bis Freitag eine einheitliche Betreuung wie folgt an:

- eine Vormittagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- eine Vormittagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- eine Vormittagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- eine Ganztagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- eine Ganztagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- eine Ganztagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Für die Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr kann ein Frühdienst in Anspruch genommen werden. Bei der Vormittagsbetreuung bis 13.00 Uhr besteht die Wahlmöglichkeit mit oder ohne Mittagessen. Bei einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr oder länger kann diese nur in Verbindung mit einem Mittagessen in Anspruch genommen werden.

Kinder, die in der/den integrativen Gruppe/n als Regelkinder betreut werden müssen mindestens eine Betreuung von 5 Stunden gem. § 2 Abs. 6 der 2. Durchführungsverordnung zum KiTaG in Anspruch nehmen (08.00 Uhr bis 13.00 Uhr).

- b) Die Krippengruppen bieten in der Regel von Montag bis Freitag eine Betreuung wie folgt an:

- eine Vormittagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- eine Ganztagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- eine Ganztagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- eine Ganztagsbetreuung	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Für die Zeit von 07.00 bis 08.00 Uhr (Frühdienst) kann ein Sonderdienst in Anspruch genommen werden. Der Sonderdienst wird nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder diesen in Anspruch nehmen. Eine Ganztagsbetreuung kann in der Krippengruppe nur in Verbindung mit einem Mittagessen in Anspruch genommen werden.

- (2) In den Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen geschlossen. Während der Weihnachtsferien und den gesetzlichen Feiertagen werden den Kindertagesstätten Schließungszeiten vorbehalten. Weiterhin können die Einrichtungen an Studien- und Brückentagen geschlossen bleiben. Eine während der Schließungszeiten in den Sommerferien angebotene Notgruppenbetreuung kann bei Bedarf organisatorisch in einer Kindertagesstätte zusammengefasst werden.
- (3) Die Kinder sind zur jeweiligen Kindertagesstätte zu bringen und mittags bzw. nachmittags pünktlich wieder abzuholen. Verstöße gegen diese Regelung können zum Ausschluss von dem Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte führen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind für einen Kindergartenplatz an 5 Tagen die Woche bei einer

- Vormittagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Vormittagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- Vormittagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- Ganztagsbetreuung	von 07.00 oder 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

gebührenfrei. Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats an, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt.

Die Betreuungsgebühr in einer Kindergartengruppe für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes, der über 8 Stunden hinausgeht (z.B. Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder Spätdienst nach 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr) beträgt monatlich 19,00 Euro je Stunde.

Das Verpflegungsgeld für die Kindergartengruppe beträgt je Kind monatlich 67,80 Euro.

- (2) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich je nach Betreuungszeit an 5 Tagen die Woche bei einer

- Vormittagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	194,00 Euro
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	219,00 Euro
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	246,00 Euro
- Ganztagsbetreuung	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	272,00 Euro

Die Betreuungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (Betreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr) in einer Krippengruppe beträgt monatlich 26,00 Euro. Das Verpflegungsgeld für die Krippengruppe beträgt je Kind monatlich 55,50 Euro.

- (3) Für beeinträchtigte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen, wird keine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 und 2 erhoben.

- (4) Die Betreuungsgebühr für das 2. Kind unter 3 Jahren einer gleichen Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft beträgt 75% und für das 3. Kind die Hälfte der Beträge nach Abs. 2. Ab dem 4. Kind wird eine Betreuungsgebühr nicht erhoben. Die Gebührenermittlung erfolgt nach den in der Kindertagesstätte zum gleichen Zeitpunkt betreuten Kindern.
- (5) Die Betreuungsgebühren für die Notgruppenbetreuung während der Sommerferien, die eine zusätzliche Sonderöffnungszeit darstellen, betragen zusätzlich 50% der im Absatz 2 genannten Gebühren, die ggf. auf volle 5,00 Euro-Beträge gerundet werden. Diese Gebühr beinhaltet dann die Betreuungsgebühr einschließlich Sonderdienst. Das Verpflegungsgeld in Höhe von 48,80 Euro kommt hinzu.
- (6) Die Betreuungsgebühren (Grundgebühren) für einen Platz in der ergänzenden Ferienbetreuung der Grundschule („Hort“) betragen bei 5 Tagen die Woche jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr 66,00 Euro pro Woche.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
- (2) Für Kinder, die nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern später während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden, gilt:
 - a) die volle Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden.
 - b) die halbe Benutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Kinder ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bis zu dem Datum erhoben, bis das Kind dem Grunde nach schulpflichtig wird.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Gemeinde Winsen (Aller) zu entrichten. Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sind der/die Zahlungsverpflichtete/n mit der Zahlung der Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme eines Kindes sollen bis 15. Februar eines jeden Jahres für Kinder gestellt werden, die ab dem folgenden Kindergartenjahr desselben Jahres das 1. Lebensjahr vollenden.

- (2) Aufnahmeanträge sind bei der Gemeinde Winsen (Aller) und in den jeweiligen Einrichtungen erhältlich und in der gewünschten Einrichtung wieder abzugeben.
- (3) Über die Aufnahmeanträge entscheiden die Kindergartenleitungen der Gemeinde Winsen (Aller) anhand eines Kriterienkataloges einvernehmlich. Dabei sind die Aufnahmewünsche der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Kinder unter 12 Monaten werden nicht aufgenommen. Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung. Ab dem 1. Tag der Aufnahme ist von den Eltern/Sorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit einzuplanen.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Beginn des Besuches einer Kindertagesstätte ist grundsätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das jeweilige Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- (2) Jede übertragbare Krankheit ist dem/der jeweiligen Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (3) Ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen/ deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
- (4) Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Leitung der Einrichtung.
- (5) Bei einer Häufung von Krankheiten gemäß Abs. 2 ist der/die Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in verpflichtet, dem Gesundheitsamt Mitteilung zu machen.

§ 8 Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber, sowie in praktischer Bekleidung die Kindertagesstätte besuchen. Den Kindern sind Hausschuhe und Frühstück in einer Frühstückstasche mitzugeben.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen, sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein.

- (3) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 9 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Ein schriftlicher Antrag mit Nachweisen für eine Erhöhung der Betreuungszeit hat jeweils bis zum 15. eines Monats zu erfolgen, um ab dem Folgemonat wirksam zu werden. Ein schriftlicher Antrag für eine Verringerung der Betreuungszeit hat jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung hat bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich bei der Gemeinde Winsen (Aller) zu erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis im Kindergarten, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende, in dem die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes wegfallen.
- (3) Die angemeldete Teilnahme am Mittagessen erfolgt für die gesamte Belegungszeit, mindestens jedoch für ein Jahr.
- (4) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch dieser Einrichtung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Gemeinde Winsen (Aller). Bei der Entscheidung wirkt die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte mit. Vor einer Entscheidung ist der/die Vorsitzende des Beirates und der/die Gruppensprecher/in zu hören.
- (5) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so haben die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten innerhalb einer weiteren Woche nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung die Möglichkeit, das Fernbleiben des Kindes zu entschuldigen. Sollte das nicht fristgerecht oder nicht ausreichend der Fall sein, steht der Gemeinde das Recht der außerordentlichen Kündigung zu.

§ 10 Elternvertretung für die einzelnen Gruppen

- (1) Die Gruppenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren den/die Gruppensprecher/in sowie deren/dessen Vertreter/in. Die Wahl soll zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres stattfinden.

- (2) Die Gruppenelternversammlung
- unterstützt das Kindertagesstättenpersonal ihrer Gruppe bei der pädagogischen und fürsorgerischen Arbeit,
 - hilft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Ausflügen und ähnlichen Veranstaltungen der Gruppe,
 - gibt Anregungen für die Gestaltung des Gruppenraumes,
 - schlägt dem Beirat Beratungsthemen vor.
- (3) Der/die Leiter/in und der/die Gruppenleiter/in gehören der Gruppenelternversammlung mit beratender Stimme an.

§ 11 Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Der Beirat der Kindertagesstätte besteht aus
1. den nach § 10 Abs. 1 gewählten Gruppensprechern/innen,
 2. dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte und einer je Gruppe tätigen Fachkraft und
 3. einem/er Vertreter/in der Gemeinde Winsen (Aller).
- Die nach § 10 Abs. 1 gewählten Vertreter/innen der Gruppensprecher/innen gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (2) Der Beirat wählt für die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte aus den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 den/die Vorsitzende/n sowie dessen/deren Vertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die Wahl soll zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres stattfinden.
- (3) Einer bzw. eine der Vorsitzenden eines Beirates gehört dem zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates als beratendes Mitglied an.
- (4) Der Beirat wirkt mit bei
- a) der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) der Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten
- Der Beirat kann Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Gebühren und Entgelte (Elternbeiträge) machen.
- (5) Von den Sitzungen des Beirates ist der Bürgermeister mindestens 8 Werktage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf seinen Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann einen/r Mitarbeiter/in mit der Teilnahme beauftragen.
- (6) Der Beirat hat einmal jährlich auf einer Elternvollversammlung aller Gruppen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12 Gemeindebeirat

- (1) Der Gemeindebeirat der Kindertagesstätten in der Gemeinde besteht aus
1. den nach § 11 Abs. 2 gewählten Beiratsvorsitzenden der einzelnen Kindertagesstätten,
 2. den Leiter/n/innen der Kindertagesstätten und
 3. einer/einem Vertreter/in der Gemeindeverwaltung.
- Die nach § 11 Abs. 1 gewählten Vertreter/innen der Beiratsvorsitzenden gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (2) Der Gemeindebeirat wählt für die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte aus den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 den/die Vorsitzende/n sowie dessen/deren Vertreter/in. Die Wahl soll zu Beginn des Kindergartenjahres stattfinden.
- (3) Die/der Vorsitzende des Gemeindebeirates gehört dem zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates als beratendes Mitglied an und wird von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Gemeindebeirat wirkt mit bei den grundsätzlichen Angelegenheiten und der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten auf Gemeindeebene. Er kann Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Gebühren und Entgelte machen.

§ 13 Geschäftsordnung in den Beiräten und Versammlungen

- (1) Für das Verfahren in der Gruppenelternversammlung und in den Beiräten gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Winsen (Aller) entsprechend. Dabei entspricht die Gruppenelternversammlung den Ausschüssen des Gemeinderates und der Beirat dem Gemeinderat. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Für den gemäß § 12 gebildeten Gemeindebeirat gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Winsen (Aller) vom 18.06.2009 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Winsen (Aller), 09. Dezember 2019

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Oelmann